

Amtliche Bekanntmachung

über die Widerspruchsrechte nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Nach den §§ 36 Abs.2, 42 Abs. 2-3; 50 Abs. 1-3 u. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG), das am 1. November 2015 in Kraft getreten ist, in Verbindung mit § 58c des Soldatengesetzes sowie nach den Regelungen des § 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz (Nds. AG BMG) kann jeder Einwohner/jede Einwohnerin (betroffene Personen) in bestimmten Fällen der Übermittlung von Daten aus dem Einwohnermelderegister widersprechen.

Es handelt sich hierbei um die Übermittlung von Daten an:

1. Das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes können **betroffene Personen** einer Datenübermittlung nach § 58c Abs. 1 Soldatengesetzes widersprechen.

Betroffene Personen im Sinne dieser Vorschrift sind Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die noch nicht volljährig sind, da die Daten jener Personen zu übermitteln sind, die im nächsten Jahr volljährig werden.

2. Öffentlich rechtliche Religionsgemeinschaften, der nicht die meldepflichtige Person angehört, sondern Familienangehörige der meldepflichtigen Person angehören

Nach § 42 Abs. 3 Satz 2 BMG in Verbindung mit § 42 Abs. 2 BMG können Sie der Datenübermittlung widersprechen.

3. Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen

Nach § 50 Abs. 1 BMG können Sie der Datenübermittlung widersprechen.

4. Mandatsträger, Presse oder Rundfunk aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen

Nach § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 2 BMG können Sie der Datenübermittlung widersprechen.

5. Adressbuchverlage

Nach § 50 Abs. 5 BMG in Verbindung mit § 50 Abs. 3 BMG können Sie der Datenübermittlung widersprechen.

Im Flecken Coppenbrügge mit Hauptwohnsitz gemeldete volljährige Einwohnerinnen und Einwohner können zu einzelnen oder mehreren der oben aufgeführten Fälle der Datenübermittlung von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen.

Für nicht volljährige oder unter Betreuung stehende Einwohnerinnen und Einwohner kann ein Erziehungsberechtigter bzw. Betreuer das Widerspruchsrecht ausüben.

Im Bürgeramt des Flecken Coppenbrügge und auf der Internetseite www.coppenbruegge.de werden entsprechende Erklärungen bereitgehalten. Der Widerspruch kann auch formlos eingereicht werden. Eingelegte Widersprüche werden mit dem Tage des Einganges wirksam.

Fristen sind nicht zu beachten. Da alle Widersprüche angenommen werden, ergeht kein schriftlicher Bescheid. Widersprüche im vorgenannten Sinne verlieren erst durch schriftlichen Widerruf ihre Wirksamkeit.

Coppenbrügge, den 21.12.2015

Flecken Coppenbrügge
Der Bürgermeister